

# RS Vwgh 1990/7/3 89/11/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §44 Abs4;

VVG §10 Abs2 lit a;

## Rechtssatz

Dem bescheidmäßigen Ausspruch der Verpflichtung zur Ablieferung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln steht die Behauptung der Unmöglichkeit der Ablieferung, weil der PKW ins Ausland verborgt wurde, nicht entgegen, weil nicht ausgeschlossen ist, daß der Verpflichtete früher oder später doch noch in den Besitz dieser Gegenstände gelangt. Für diesen Fall bedarf es aber der Schaffung eines entsprechenden Titelbescheides als Voraussetzung für spätere Vollstreckungsmaßnahmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110201.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)